

KAUFRECHT: Gibt es einen Unterschied zwischen *Gewährleistung* und *Garantie*?

Ja, mit erheblichen Konsequenzen!

Bei der ***Gewährleistung*** handelt es sich um eine **gesetzliche Verpflichtung** eines Verkäufers von Sachen oder Rechten dahin gehend, dass die verkaufte Sache zum **Zeitpunkt der Übergabe** (§§ 434 Abs. 1 Satz 1, 446 Satz 1 BGB) frei von Mängeln (Definition des *Sachmangels*: § 434 BGB) sein muss. Ist sie das nicht, stehen dem Käufer ***Gewährleistungsrechte*** zu, nämlich der Anspruch zunächst auf Nachbesserung (Beseitigung des Mangels, also Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache; s. dazu unten: Exkurs EuGH), ansonsten wahlweise auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages sowie Schadensersatz. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kann sich der ***gewerbliche*** Verkäufer einer Sache, also ein Händler, nicht entziehen. Er kann sie, anders als ein Privatverkäufer (dieser aber auch nur dann, wenn er den Mangel nicht kennt und arglistig verschweigt oder nicht zusichert hat, dass die Sache mangelfrei ist), nicht ausschließen (§§ 475 Abs. 1 Satz 1, 444 BGB). Ausnahme: Mangel wird vom Händler offenbart und zum Gegenstand des Kaufes gemacht („Bastlerstück“). Bei gebrauchten Sachen kann er lediglich die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzen, § 475 Abs. 2 BGB.

Bei der ***Garantie*** handelt es sich hingegen um eine **freiwillige Zusage** meist des Herstellers. Ob er eine solche abgibt, entscheidet dieser frei nach kaufmännischen Überlegungen. Gibt er sie jedoch ab, z. B. im Rahmen eines sog. Garantievertrages (§ 443 BGB), ist er dann an diese auch rechtlich gebunden. Aber eben auch nur an das, was er zugesagt hat. So kann er im Rahmen seiner Zusage frei bestimmen, wie lange etwa die Garantiezeit dauern soll und was im Falle eines Mangels gemacht wird (also z.B. nur Nachbesserung, keine Neulieferung – so regelmäßig bei mangelhaften Kfz.) bzw. ob die Garantie nur auf bestimmte Teile der Kaufsache beschränkt ist (z.B. kein Ersatz von Verschleißteilen). Finden sich in den Garantiebedingungen keine Regelungen über die einzelnen Rechte des Käufers, so wird man dies so auslegen können, dass der Käufer alle im Gesetz für Sachmängel vorgesehenen Rechte hat (vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 237).

Grundlage der Gewährleistungsrechte sind also die gesetzlichen Regeln des BGB, Grundlage der Garantie ist der Garantievertrag.

Diese Rechte sind an **Fristen** gebunden: Die **gesetzliche Gewährleistungsfrist** beträgt in Deutschland (in anderen EU-Staaten gelten zum Teil abweichende Regeln) beim Kauf von **Sachen 2 Jahre** gerechnet von der Übergabe der Sache (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Wenn mir der Hersteller nun zusätzlich zu den mir zustehenden Gewährleistungsrechten noch eine Garantie für z. B. zwei Jahre gibt, habe ich davon überhaupt etwas? Ja!

Beispielsfall: Der von einem Händler gekaufte (sog. Verbrauchsgüterkauf) neue Flachbildschirm zeigt 14 Monate nach dem Kauf grüne Querstreifen. Greifen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ein? Die gesetzliche Verpflichtung, dass die

verkaufte Sache frei von Mängeln sein muss, bezieht sich wie gesagt auf den Zeitpunkt der Übergabe. Zeigen sich Mängel in den ersten sechs Monaten danach, wird vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag (**§ 476 BGB - zu dieser Beweisregel im Einzelnen - siehe unten**). Was macht man aber nach diesem Zeitpunkt und wie weist man dies nach? Gutachten sind sehr teuer und oftmals auch nicht eindeutig.

Daraus folgt die Bedeutung einer abgegebenen Garantiezusage! Bei dieser kann der Mangel noch am letzten Tag der Garantiezeit auftreten; der Käufer muss nichts weiter als das belegen und rechtzeitig den Mangel vor Ablauf anmelden.

Ein Garantievertrag mit langer Garantiezeit sollte also für einen Käufer bei einer Kaufentscheidung unbedingt mit berücksichtigt werden.

Und für Hersteller gilt: Wer gute Ware produziert, kann und sollte auch lange für sie einstehen.

Was ist eigentlich mit den *Fristen*, wenn die Nacherfüllung mangelhaft ist, also nach einer Reparatur wiederum ein Fehler auftritt? Verlängern sich diese, z.B. um die Zeit, in der die Sache in der Reparatur war? Oder beginnt die Frist von neuem?

Die Beantwortung dieser Frage ist von großer praktischer Relevanz, im Gesetz aber leider nicht eindeutig geregelt. Somit streiten die Juristen darum, wie man diese Frage lösen kann. Ergebnis: Es kommt darauf an, der Einzelfall entscheidet, wie so häufig.

Wenn die gelieferte Sache gänzlich ausgetauscht wird, meinen einige Stimmen in der Literatur, dass dann mit dieser Neulieferung auch eine neue Gewährleistungsfrist verbunden sei. Anders das OLG Celle in NJW 2006, 2543: Zwar stellt das Gericht fest, dass eine Ablehnung einer solchen neuen Frist gerade bei Mängeln, die sich kurz vor Ablauf der Frist zeigen, „nicht sehr befriedigend“ sei, beruft sich aber auf die fehlende gesetzliche Anordnung.

Wird nachgebessert und zeigt sich derselbe Mangel wieder oder ist der neue Mangel gerade Folge der Nachbesserung, soll die Frist dann neu beginnen, wenn der Verkäufer die Reparatur nicht nur aus Kulanz, sondern in Folge einer angenommenen oder anzunehmenden Verpflichtung repariert hat. Dabei seien dann vor allem der Umfang, die Dauer und die Kosten der Mängelbeseitigungsarbeiten zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 05.10.2005, VIII ZR 16/05; in NJW 2006, 47). Nur wenn diese erheblich seien, könne von einem konkludenten Anerkenntnis und damit verbundenem Neubeginn der Frist (vgl. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) ausgegangen werden und nicht nur von einer bloßen Hemmung derselben (§ 203 BGB).

Damit der Kunde in der Praxis erst gar nicht auf die Idee kommt, er könne von einem anerkannten Gewährleistungsrecht ausgehen, bescheinigen eine große

Handelshäuser ihren Kunden auf Reparaturscheinen, dass lediglich kulanter Weise „Garantiarbeiten“ ausgeführt worden sind.

In Garantieverträgen wird eine Fristverlängerung in Reparaturfällen regelmäßig ausgeschlossen. Dies ist wie oben dargelegt zulässig, da der Garantiegeber in der Ausgestaltung seiner (freiwilligen) Garantie frei ist.

Exkurs: § 476 BGB Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

Diese gesetzliche Beweislastregel für den Bereich der Gewährleistung findet sich im Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dort im Unterkapitel „Verbrauchsgüterkauf“. Ein solcher liegt vor, wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache kauft, § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Unerheblich ist, ob es sich bei dem (beweglichen) Kaufgegenstand um eine neue oder eine gebrauchte Sache handelt.

Sie gilt entsprechend nicht, wenn Verbraucher untereinander Kaufverträge schließen, also nicht beim Kauf „von Privat an Privat“.

Beim Kauf neuer Sachen ist der Nachweis eines Sachmangels, also die Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit (§ 434 BGB), für den Käufer in der Regel problemloser, da normale Verschleißprobleme, die keine solche Abweichung darstellen, (noch) keine Rolle spielen.

Aber insbesondere bei gebrauchten Sachen wie etwa Kraftfahrzeugen oder anderen Sachen, die einer erheblichen Abnutzung unterliegen, stellt sich jeweils die Frage, was der Verbraucher im Falle eines auftretenden Mangels beweisen muss und inwieweit ihm dabei § 476 BGB zu Gute kommt. Der Händler wird ihm nämlich regelmäßig entgegen halten, dass z.B. der vorliegende Motorschaden unter Berücksichtigung der Laufleistung des Kfz oder dessen Alter auf einem normalen Verschleiß beruhe und daher keinen Mangel darstelle. Oder er behauptet, der Schaden sei auf einen Wartungs- oder Bedienfehler des Käufers zurück zu führen.

Zu diesen Fragen hat der **BGH**, wenn auch nicht immer einheitlich, mehrfach Stellung genommen, z. B. im Urteil vom 18.07.2007 – VIII ZR 259/06 (NJW 2007, 2621). Auf der Grundlage der Entscheidung des *EuGH* vom 04.06.2015, wonach

der Käufer im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchgüterkaufrichtlinie (dem § 476 BGB folgt) weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen müsse, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen sei und es daher ausreiche darzulegen und nachzuweisen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspreche, die er zu erhalten nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte (*NJW 2015, 2237*),

hat der **BGH** nunmehr in Richtlinien konformer Auslegung entschieden, dass es bereits ausreiche, dass sich binnen der ersten 6 Monate ein Mangel bzw. ein Mangelsymptom zeige, um die Beweislastumkehr eingreifen zu lassen. Damit müsse der Käufer auch nicht mehr beweisen, dass der sich erst nach der Übergabe zeigende Mangel latent schon bei Übergabe quasi angelegt war (**Urteil vom 12.10.2016 – VIII ZR 103/15**). Im entschiedenen Fall stellte das Automatikgetriebe des neuen Fahrzeuges seine Dienste teilweise ein. Bei Übergabe funktionierte dieses noch einwandfrei. Die sachverständig beratenen Vorinstanzen wiesen die Klage des Käufers auf der Grundlage der bis dahin geltenden Rechtsprechung des BGH ab, da der ursächliche Schaden am Drehmomentwandler sowohl auf zuvor bestehende mechanische Mängel bei Gefahrübergang als auch auf einen Bedienungsfehler des Käufers nach dem Kauf zurückzuführen sein konnte. Nach der Intention des § 476 BGB muss nunmehr in derartigen Fällen der Verkäufer beweisen, dass ein Bedienfehler des Käufers vorliegt.

Exkurs: Urteil des EuGH vom 17.04.2008, Az.: C-404/06

Verkäufer dürfen beim Austausch fehlerhafter Produkte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung keine Entschädigung dafür verlangen, dass die defekte Ware vorher benutzt worden ist. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem wegweisenden Urteil entschieden. Anders lautende gesetzliche Regelungen in Deutschland seien mit dem höherrangigen europäischen Recht nicht vereinbar.

RA Bernd Michalski